

Bauamt/Bauplanung

Umweltamt

-im Haus-

## Bebauungsplan für das Wohngebiet "Hinter der Kirche" in Mellingen

Hier: **ergänzende Stellungnahme** der Unteren Immissionsschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange für den Bereich Immissionsschutz (Az.: II/UA/op/BA/ST/HintdKircheMell/24) zum Vorentwurf Stand Dezember 2023 unter Beachtung der nachgereichten, überarbeiteten **schalltechnischen Untersuchung** (ABD 43888-01/24 Rev. 02) vom 24.04.2024 (PE: 13.05.2024)

- Keine Äußerung bzw. Zustimmung ohne Bedenken und Anregungen
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können:
  - a) Einwendung
  - b) Rechtsgrundlage
  - c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiung)
- Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsrahmens
- Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
  - a) mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener Auswirkungen
  - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
- Fachliche Stellungnahme; Hinweise und Anregungen:
  - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
  - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

### Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 15.01.2024 behält Ihre Gültigkeit

Auf Grundlage der uns am 13.05.2024 nachgereichten, überarbeiteten Version der **schalltechnischen Untersuchung** (ABD 43888-01/24 Rev. 02 vom 24.04.2024, basierend auf unserer kritischen Stellungnahme vom 15.01.2024) ergänzen wir die vorgenannte SN vom 15.01.2024 mit folgenden Hinweisen und Anregungen:

#### 1. Hinweise/Feststellungen

- 1.1 Die mit vorgenannter schalltechnischer Untersuchung prognostizierten Beurteilungspegel weisen auf allen Baufeldgrenzen Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Beiblatt 1 im Nachtzeitraum aus. Gleiches gilt für den Tageszeitraum. Ausschlaggebend hierfür sind die u.a. zugrunde gelegten Verkehrsdaten.
- 1.2 Auf Grund des Punktes 1 sind ausreichende passive Schalldämm-/schutzmaßnahmen von Seiten der zukünftigen Bauherren zu planen und vorzunehmen.
- 1.3 Es liegt in der Eigenverantwortung der planenden Gemeinde die Festsetzungen in der Zukunft auch durchzusetzen. Hier wird explizit auf die Ansiedlung mindestens eines nichtstörenden Gewerbegebietes hingewiesen. Andernfalls sehen wir als Ergebnis ein reines Wohngebiet, für welches



die schalltechnische Untersuchung nicht ausgelegt ist. Hier wären die prognostizierten Beurteilungspegel noch weit deutlicher überschritten und u.U. aktive Schallschutzmaßnahmen durch die Gemeinde umzusetzen.

- 1.4 Festzustellen bleibt weiterhin: die Breite der Erschließungsstraße soll 5,5 m betragen. Im Extremfall stehen sich dann zwei Häuser im Abstand von deutlich unter 10 m gegenüber bzw. bei kleinteiligen Grundstücksgrößen nebeneinander. Betrachtet man dann die Abstandsempfehlungen (Punkt 5.2 siebenter Anstrich) der Prognose/schalltechnischen Untersuchung bezüglich der Wärmepumpen in Abhängigkeit von deren Schalleistungspegel, schränkt sich der am Markt verfügbaren Wärmepumpenmodelle stark ein. Ob dies von Seiten der Gemeinde gesteuert werden kann, ist fraglich. Bei einem reinen Wohngebiet wäre eine Installation von Wärmepumpen aus unserer Sicht nahezu unmöglich.

## 2. Empfehlungen/Anregungen

- 2.1 Es ist daher aus unserer Sicht von Seiten der planenden Gemeinde Mellingen zu gewährleisten, dass die Beurteilung (Punkt 5.1) der schalltechnischen Untersuchungsergebnisse den Bauherren zur Kenntnis gelangt. Daher sollten alle unter Punkt 5.2 der Version Rev. 02 der **schalltechnischen Untersuchung** (ABD 43888-01/24 Rev. 02 vom 24.04.2024) unterbreiteten Vorschläge des Akustik\*Bureau\*Dresden, Ingenieurgesellschaft mbH unbedingt Eingang in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes finden.
- 2.2 Sofern in den textlichen Festsetzungen für den weiteren Planungsverlauf die unter Punkt 5.2 fünfter Anstrich empfohlene Abweichungsklausel aufgenommen wird, sind die dafür zu späterem Zeitpunkt nötigen schalltechnischen Untersuchungsergebnisse der Unteren Immissionsschutzbehörde zukommen zu lassen.

14.05.2024

Untere Immissionsschutzbehörde